

Sitzung vom 29. April 1992

1321. Anfrage

Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 3. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Auch in Spezialzweigen der Landwirtschaft ist eine Hinwendung zu umweltschonender Produktionsweise zu beobachten, so beispielsweise im Weinbau. In letzter Zeit ist das Interesse biologischer Weinbauern und -bäuerinnen an krankheitsresistenten Rebsorten (sog. Hybriden oder interspezifische Sorten) sprunghaft gestiegen. Diesem Interesse steht eine restriktive Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonebene gegenüber. Der heute gültige Rebbaubeschluss lässt den Anbau solcher resistenter Sorten, also Sorten, die nicht mehr gespritzt werden müssen, nicht zu. Auch im Entwurf zum neuen Rebbaubeschluss ist diese Anbaumöglichkeit nicht vorgesehen.

Stossend ist dieser Sachverhalt in erster Linie deshalb, weil infolge dieser einengenden Bestimmung ökologisch sinnvolle Produkte weder zu kommerziellen Zwecken angebaut noch gefördert werden können. Auf dem Hintergrund der kürzlich in den Medien veröffentlichten Zahlen zu den Pestizid- und Kupferrückständen im Wein ist das Festhalten an dieser Praxis für eine wachsende Zahl von umweltbewussten Konsumentinnen und Konsumenten schwer verständlich. Gefragt sind zeitgemässe, liberalere Bestimmungen. So schlagen zahlreiche namhafte Fachleute vor, anstelle des einschränkenden Rebsortenverzeichnisses nur noch ein Richtsortiment in den Rebbaubeschluss aufzunehmen. Der Anbau anderer Rebsorten soll straffrei sein. Nach Ansicht dieser Fachleute ist ein zwingendes Rebsortenverzeichnis nicht nur innovationshemmend, sondern überflüssig, da ungeeignete Sorten auf dem Markt keine Chancen hätten. Die sturen Sortenvorschriften (Übertretungen sind unter Strafandrohung verboten) führen in der Praxis dazu, dass die Rebbaubauern krankheitsanfällige Rebsorten anbauen und damit immer Pestizide spritzen müssen, auch wenn sie dies gar nicht wollen. Dies ist im Zeitalter des Umweltschutzes nicht haltbar. Auch die bisherige Regelung in der Lebensmittelverordnung ist für resistente Rebsorten diskriminierend. Weil es sich bei diesen Sorten um Kreuzungen aus amerikanischen und europäischen Reben handelt, verlangt der Gesetzgeber die Bezeichnung «Americano» oder «Hybridenwein» auf dem Etikett und verbietet die Angabe von Sorte und Rebbaulage. Diese Regelung verhindert, dass der Konsument/die Konsumentin eine echte Wahl hat. Neue, resistente Sorten können sich somit auf dem Markt überhaupt nicht etablieren.

Wie war es doch 1914 an der «Landi» in Bern? Der Riesling x Sylvaner - heute eine der beliebtesten Weissweinsorten - wurde nicht zugelassen, weil er als zu fremdartig eingeschätzt wurde.

Auf diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie hat der Kanton Zürich im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Rebbaubeschluss zur Frage des Rebsortenverzeichnisses Stellung genommen?
2. Was hält der Regierungsrat von der Tatsache, dass Weinbauern bzw. -bäuerinnen, welche resistente, ökologisch sinnvolle Sorten anpflanzen, zum Entfernen der Reben gezwungen und strafrechtlich verfolgt werden können?
3. Was hält der Regierungsrat vom Vorschlag, anstelle des Rebsortenverzeichnisses den liberaleren Rahmen eines Rebbaurichtsortiments für Bund und Kantone in den Rebbaubeschluss aufzunehmen, wobei der Anbau von Sorten ausserhalb dieses Richtsortiments erlaubt würde?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den Anbau von resistenten Rebsorten im Kanton Zürich zu fördern (Versuche, Beiträge usw.)?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass künftig der Anbau von resistenten Rebsorten straffrei ist und gefördert wird?

6. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Lebensmittelverordnung dahingehend geändert wird, dass Weine aus resistenten Rebsorten nicht mehr mit der diskriminierenden Bezeichnung «Americano» oder «Hybriden», sondern einzig mit Sorten- und Lagebezeichnung auf den Markt gebracht werden dürfen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Jacqueline Fehr, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Das Weinstatut vom 23. Dezember 1971 verpflichtet den Bundesrat, im Einvernehmen mit den Kantonen ein Rebsortenverzeichnis, das die zum Anbau empfohlenen Rebsorten, die nur vorläufig zum Anbau zugelassenen Rebsorten und die zugelassenen Veredlungsunterlagen enthält, zu veröffentlichen. Aufgrund dieses Verzeichnisses erstellen die Kantone im Einvernehmen mit den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und nach Anhören der interessierten Fachverbände ein amtliches kantonales Sortenverzeichnis, das den örtlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Es kann auf diejenigen Rebsorten oder Selektionen beschränkt werden, die den besonderen Verhältnissen des Kantons angepasst sind. Das Rebsortenverzeichnis des Bundes stammt vom 9. Februar 1965. Der Bundesrat erweiterte es am 27. März 1991 um eine empfohlene weisse, drei vorläufig zugelassene weisse und vier vorläufig zugelassene rote Rebsorten sowie zwei zugelassene Veredlungsunterlagen.

Am 17. Februar 1966 erliess der Regierungsrat das kantonale Rebsortenverzeichnis, das nach der erwähnten Erweiterung des Bundesverzeichnisses mit Beschluss vom 28. August 1991 den neuen Verhältnissen angepasst wurde.

Die interspezifischen Rebsorten (früher als Hybriden oder Direktträger bezeichnet) sind Kreuzungssorten. Sie gehen zurück auf die Vorstellung, die Qualität der Europäer-Reben mit der Krankheitsresistenz der Amerikaner-Reben zu verbinden. Weil sie auch ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Mehltaukrankheiten nicht anfällig sind, bezeichnet man sie auch als resistente oder krankheitsresistente Sorten. Zu ihnen gehören die im eidgenössischen und im kantonalen Rebsortenverzeichnis für die Traubensaftgewinnung vorgesehenen Sorten Léon Millot, Maréchal Foch und Triomphe d'Alsace. Auch das eidgenössische Verzeichnis beschränkt die Empfehlung dieser drei Sorten auf die Traubensaftherstellung. Es enthält keine weiteren resistenten Sorten; nach geltendem Recht ist den Kantonen ein Alleingang verwehrt.

In seiner Vernehmlassung zum Entwurf des Rebbaubeschlusses gab der Regierungsrat seiner Erwartung Ausdruck, dass das eidgenössische Rebsortenverzeichnis in Zukunft in kürzeren Abständen neuen Verhältnissen angepasst und dass mit seiner Revision nicht 25 Jahre zu gewartet werde, wie dies mit der jüngsten Ergänzung 1991 geschehen sei.

Der Wunsch nach einer gewissen Öffnung des Rebsortenverzeichnisses steht kurz vor der Erfüllung, so dass es sich erübrigt, dass der Regierungsrat beim Bund vorstellig wird. Der Bundesbeschluss über Massnahmen zugunsten des Rebbaus 1992, der gegenwärtig von den eidgenössischen Räten behandelt wird, bringt eine liberalere Lösung. Gemäss Art. 5 erstellt das EVD nach Anhören der Kantone und der interessierten Kreise das eidgenössische Richtsortiment der für den Anbau empfohlenen Rebsorten und Veredlungsunterlagen. Abs. 4 der nämlichen Bestimmung schreibt vor, diese Empfehlung regelmässig zu überprüfen. Nach Art. 6 erlassen die Kantone ein kantonales Rebsortenverzeichnis, das vom eidgenössischen Richtsortiment abweichen kann. Einschränkend ist lediglich vorgeschrieben, dass die kantonale Festlegung «im Einvernehmen mit der zuständigen eidgenössischen Forschungsanstalt» geschehen müsse.

Der Kanton fördert den Anbau interspezifischer Rebsorten in der Beratung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wie die Europäer-Reben (Riesling x Sylvaner, Blauburgunder, Räuschling usw.). Die Pflanzung interspezifischer Sorten wird seit Jahrzehnten mit Beiträgen unterstützt. In den letzten Jahren bewilligte das Rebbaukommissariat geeigneten Interessenten den versuchsweisen Anbau von nicht im eidgenössischen Sortenverzeichnis aufgeführten interspezifischen Sorten, beispielsweise in Flaach, Flurlingen, Oberstammheim,

Teufen, Stäfa und Hombrechtikon. Diese Versuche werden in Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt Wädenswil durchgeführt; im Vordergrund der Abklärungen stehen Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge, Ertrag sowie die Weinqualität.

Die zwangsweise Beseitigung von Reben wurde im Kanton, seit direkte Massnahme zur Bekämpfung der Reblaus aufgegeben werden konnten, in keinem einzigen Fall angeordnet.

Der neue Rebbaubeschluss wird voraussichtlich auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Er erfordert die Anpassung der eidgenössischen und der kantonalen Lebensmittelverordnung und eine Revision der kantonalen Rebbau Verordnung. Diese Änderungen werden Gelegenheit bieten, das kantonale Rebsortenverzeichnis zu überdenken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Rogwiller